

## **Satzung der Stadt Leimen über die Erhebung von Parkgebühren Parkplätzen am Bahnhof St.Ilgen / Sandhausen (Parkgebührensatzung- Bahnhof St. Ilgen/Sandhausen)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 44 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 28. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Parkberechtigung**

Zum Parken auf den Parkplätzen am Bahnhof St.Ilgen/Sandhausen sind gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung zum einen Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) berechtigt, bei denen sich eine Fahrt mit dem ÖPNV an den Parkvorgang unmittelbar anschließt sowie sonstige Nutzer. Auf den Parkplätzen dürfen lediglich Personenkraftwagen (PKW) der Klasse M<sub>1</sub>, d.h. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (gemäß Anlage XXIX zu § 20 Absatz 3a Satz 4 StVZO) abgestellt werden. Nicht erlaubt ist das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnanhängern oder sonstigen Anhängern.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Soweit das Parken im Bereich der Parkplätze nur während der Gültigkeit des Parkscheins an Parkscheinautomaten vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 3 Gebührensätze**

Die Gebühren betragen:

1. Tageskarte (24h)	2,00 Euro
2. 2 Tageskarte (48h)	4,00 Euro
3. 3 Tageskarte (72h)	5,00 Euro
4. Wochenkarte	7,00 Euro
5. 2 Wochenkarte	14,00 Euro
6. Monatskarte (alle Nutzer)	25,00 Euro
7. Jahreskarte (Nutzer ÖPNV)	150,00 Euro

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs auf gebührenpflichtigen Parkflächen.

Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

## § 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf gebührenpflichtigen Parkflächen parkt.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Leimen, den 28. November 2024

John Ehret  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

